

Verlagsstelle und Redaktion: Dresden, U. 16, Holbeinstr. 48

Preis pro Nummer 21 Pfennig, Postgebühr 1 Pfennig

Sächsische Volkszeitung

Verlagspreis: Vierteljährlich in der Verlagsstelle oder von der Post abgeholt Ausgabe A mit illust. Beilage 6,90 M., Ausgabe B 6,45 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus Ausgabe A 7,95 M., Ausgabe B 6,90 M. Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Wochenenden nachm. — Druckstunde der Redaktion: 11 bis 12 Uhr vorm.

Anzeigen: Aufnahme von Geschäftsangelegenheiten bis 10 Uhr, von Familienangelegenheiten bis 11 Uhr vorm. — Preis für die Zeitspaltzeit 1,25 M., im Restanteil 3,50 M., Familien-Anzeigen 1,15 M. — Für unentgeltlich gelieferte, sowie durch Remittenten aufgeborene Anzeigen können die Verantwortlichen für die Richtigkeit des Textes nicht haften

Akrobatik

Der Haß ist ein sehr schlechter Berater. Das ist zwar nichts Neues, aber trotzdem lassen sich selbst viele von dem bösen Götzen, die für gewöhnlich wünschen, als vernünftige Menschen angesehen zu werden. Vom Haß gegen das Christentum hat sich die Volkstammernachricht im vorigen Sommer leiten lassen, als sie das Uebergangs-gesetz herbei und annahm. Nicht einmal von dem doch sicher unbedächtigen Herrn Bud ließ sich diese christentumsfeindliche Mehrheit der Volkstammer berathen. Niemand wird bezweifeln wollen, daß an sich auch die Tätigkeit des Herrn Kultusministers Bud von denselben „strenghen“ Gefühlen gegenüber dem Christentum im allgemeinen und der katholischen Kirche im besonderen getragen war wie die der Volkstammernachricht. Herr Bud verfügte jedoch als langjähriger Reichstagsabgeordneter wenigstens über einige parlamentarische Erfahrungen und sah deshalb den Konflikt mit der damals vor der Vollendung stehenden Reichsverfassung voraus. Aber die Volkstammernachricht ging noch über die Bud'sche Vorlage vom 23. Juni 1919 hinaus, obwohl selbst diese Vorlage die Erteilung des Religionsunterrichtes lediglich „bis zur Regelung in der Reichsverfassung nach den im Verordnungsweg getroffenen Bestimmungen“ vorsah. Unter den im Verordnungsweg getroffenen Bestimmungen sind die kulturkämpferischen Revolutionserlasse gemeint, mit denen Herr Bud seine „ruhmvoll“ Tätigkeit begonnen hat, vor allem die Verordnung vom 2. Dezember 1918, welche den Unterricht in der biblischen Geschichte auf der Unterstufe in allen Volksschulen auf zwei Stunden einschränkt und den Katechismusunterricht beseitigt. Auch wenn diese Bud'sche Vorlage vom 23. Juni 1919 Gesetz geworden wäre, hätte sie der deutschen Reichsverfassung nicht Rechnung getragen. Nach Artikel 149 der Reichsverfassung ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schulen und seine Erteilung hat in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft zu stehen. Die Volkstammernachricht freilich aber bekanntlich selbst dieses Bud'sche Zugeständnis und erklärte, daß Religion in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt würde. Der Konflikt mit dem Welche was gegeben, und die kirchlichen Begünstigten im und außerhalb des sächsischen Kultusministeriums glaubten trotz der schweren Zeit den Kampf gegen die Reichsverfassung ungeschädigt des Protestes des christlichen Volkes aufnehmen zu können. Ja, sie schrien: „das noch heute zu glauben, denn die Vorlage „den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 betreffend“, über die wir gestern berichtet haben, kann nicht nur nicht befriedigen, sondern muß erneut den Protest des christlichen, vor allem aber des katholischen Volkes heraufbesuchen.“

Ein ungeheurer Wortschwall wird in der Begründung in dieser Vorlage aufgezählt. Eine Weisheitsakrobatik, die einiges Bekannenes hervorruft, weniger wegen des Geistes als wegen der akrobatischen Künste im Verstande, nach wie vor der Reichsverfassung ein Schnippen zu schlagen. Von dem verstorbenen Reichskanzler Fürsten Bülow wurde einmal behauptet, er sei der größte politische Seiltänzer gewesen, den jemals zu besitzen Deutschland das Glück gehabt hätte. An dieser Behauptung war ohne Zweifel etwas sehr Wahres. Wenn der Herr mit dem Größlichen im Sinn sich neun Jahre lang im Reichskanzlerpalast in Berlin halten konnte, so war ihm das tatsächlich nur unter Zuhilfenahme einer Balancestange möglich. Aber sein Balz auf diesem Gebiete verlor, wenn man sieht, welche Kunststücke im Kultusministerium angewandt werden, um aus dem Dilemma, in das man sich selbst und mit gütiger Unterstützung der Volkstammernachricht gebracht hat, herauszukommen. Wir verlernen diese Schwierigkeiten durchaus nicht. Auf der einen Hand liegt dort das Uebergangsgesetz und auf der anderen die Reichsverfassung. Aber auch die angestrengteste Jongleurarbeit wird so lange nicht zum Ziele führen, bis man sich endlich dazu bequemt, reflexlos anzuerkennen, daß Reichsrecht Landesrecht bricht. Eine solche Anerkennung vermissen wir aber auch in dem eben erschienenen sogenannten Abänderungsgesetzesentwurf zum Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen. Dieser Entwurf steht zwar die Aufhebung des § 2 Absatz 2 des Uebergangsgesetzes „Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt“ vor, läßt aber an dessen Stelle sofort die Bestimmung treten: „bis zum Inkrafttreten der in Artikel 146 Absatz 3 der Reichsverfassung vorgesehenen Bestimmung der Landesgesetzgebung wird Religionsunterricht nach den im Verordnungsweg getroffenen Bestimmungen erteilt.“ Diese Bestimmungen aber beschränken den Unterricht in biblischer Geschichte auf der Unterstufe in allen Volksschulen auf zwei Stunden und beseitigen den Katechismusunterricht. So mit sehr ja also auch das neue Abänderungsgesetz in Widerspruch, und zwar in unzweifelhaften Widerspruch mit dem Artikel 149 der Reichsverfassung. Wir wiederholen nochmals, daß nach diesem Artikel der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft erteilt werden muß. Das sächsische Kultusministerium hat daher kein Recht, der Kirche vorzuschreiben, daß Katechismusunterricht nicht erteilt werden darf. Wir wollen darüber gar keinen Zweifel lassen, daß die katholische Kirche unter keinen Umständen sich mit einer solchen Anordnung einverstanden erklären kann. Sie

kann es nicht und sie braucht es nicht einmal, da ja selbst die Reichsverfassung ihr diesen Schutz gewährt. Sie kann auch nicht, um das gleich vorher zu betonen, auf das Ausschüttsrecht über den Religionsunterricht verzichten. Und das katholische Volk wird wie bisher auch in Zukunft für dieses Recht eintreten und kämpfen. Ueber diese Angelegenheit bringt die letzte Nummer der Verordnungen des fürstbischöflichen Generalvikars in Dresden eine bemerkenswerte Verfügung, in der es heißt: „Wie der Religionsunterricht in der Schule einzig und allein im Auftrage und im Namen der Kirche erteilt wird, so kann auch die Kirche nie und nimmer darauf verzichten, den religiösen Unterricht zu überwachen.“ Es wird in diesen Verordnungen auf die Artikel 1381 und 1382 des kirchlichen Gesetzbuches hingewiesen, in denen gesagt wird, daß „die religiöse Unterweisung in allen Schulen der Autorität und der Aufsicht der Kirche untersteht“ und weiter, daß „die Bischöfe entweder selbst durch sich oder durch andere die Schulen in Hinsicht auf die religiöse und sittliche Unterweisung zu überwachen“. Und es wird weiter vom fürstbischöflichen Generalvikar betont, daß dieses Recht kein Staatsrecht oder ministerielle Verordnung beseitigen kann. Dem Herrn Kultusminister Dr. Seyfert empfehlen wir, sich von seinem Fraktionskollegen in der Nationalversammlung, dem Herrn Abgeordneten und freisinnigen Führer Konrad Hausmann den aus dessen Feder stammenden und im Verlage von Volkstammer in Berlin erschienenen Kommentar zur deutschen Reichsverfassung widmen zu lassen, in dem der Abgeordnete Hausmann ebenfalls ausdrücklich die Verantwortlichkeit der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch die Kirche anerkennt. Herr Kultusminister Seyfert soll sich keinerlei Illusion darüber hingeben, daß die Kirche auf dieses Recht etwa verzichten würde. Wer sich auch in diesen Zeiten nur etwas Verständnis für die katholische Kirche auf der anderen Seite bewahrt oder angeeignet hat, der wird das auch selbstverständlich finden. Wir haben allerdings gerade in den letzten Wochen vor allem in Veranlassungen die Erfahrung gemacht, daß die Kulturkämpfer in Sachsen zumeist keinerlei Ahnung von dem Wesen der katholischen Kirche haben und auch gar nicht geneigt sind, in dieser Hinsicht irgendwelche Verständnisse an den Tag zu legen. Auch in Sachsen kann und wird die katholische Kirche unter keinen Umständen auf den Katechismusunterricht verzichten und sie kann sich hierbei berufen auf den Artikel 149 der deutschen Reichsverfassung. Wir wissen, daß die deutsche Zentrumspartei in der Nationalversammlung ebenfalls daran festhalten wird und es ist auch gar keinerlei Zweifel darüber möglich, daß ausdrücklich in diesem Artikel 149 von den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft die Rede ist.

In der Begründung zu dem Entwurf des Abänderungsgesetzes wird ja nicht mehr abgestritten, sondern zugegeben, daß das Uebergangsgesetz mit Artikel 149 der Reichsverfassung in Widerspruch ist. Es wird aber weiter in dieser Begründung behauptet, welche Arten von öffentlichen Schulen zulässig sind, „bestimmt Artikel 146 der Reichsverfassung dahin, daß die für die gemeinsame Schule ohne Sonderung der Kinder nach der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung oder nach dem Religionsbekenntnisse ihrer Eltern — also die sogenannte Gemeinschafts- oder Simultanschule — die gesetzliche Regel bilden soll; neben ihr aber sind als Sonderformen unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten.“ Und weiter wird in dieser Begründung gesagt, daß der Artikel 146 Absatz 1 der Reichsverfassung die Gemeinschaftsschule als Regelform fordere. Also auch hier sehen wir, wie die sächsische Regierung eifrig bemüht ist, durch Akrobatikstücke der Reichsverfassung eine ihr genehme Auslegung zu geben, obwohl doch gerade der Kultusminister wissen möchte, daß bei der Ausarbeitung der Reichsverfassung von den in Frage kommenden Parteien niemand an eine solche Auslegung gedacht hat und denken konnte, höchstens mit Ausnahme des Herrn Seyfert selbst, der uns nun absolut mit seiner Gemeinschaftsschule bescheiden will. In diesem Sinne beweisen sich auch die Ausführungen der Begründung über die Rechtslage. Wir können uns hier recht kurz fassen, denn wir brauchen dabei nur an die Ausführungen des sozialistischen Unterrichtssekretärs Schulz erinnern, der am 31. Juli 1919 in der deutschen Nationalversammlung stenograph. Bericht, Nr. 71, Seite 2161) ausdrücklich erklärt hat: „Die in Artikel 174 vorgesehene Festhaltung der Rechtslage bezieht sich ganz selbstverständlich auf die Bestimmungen des Artikels 146 Absatz 2.“ Dieser Absatz 2 des Artikels 146 sagt aber ausdrücklich, daß innerhalb der Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten sind, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb auch im Sinne des Absatzes 1 nicht beeinträchtigt wird. Und es ist damals schon kein Zweifel darüber geblieben worden, daß unter einem geordneten Schulbetrieb auch die einklassigen Volksschulen zu verstehen sind. Wir haben übrigens in Sachsen, worüber schließlich ja auch der Herr Kultusminister unterrichtet sein dürfte, unseres Wissens mehr als 600 einklassige Volksschulen, von denen der größte Teil nach dem Uebergangsgesetz in Zukunft unter der relationallosen Schulen zu rechnen sein würde, wenn dieses Gesetz in die Praxis umgesetzt werden könnte. Damit zerfällt auch das in letzter Zeit so oft ins Feld geführte Argument von den sogenannten katholischen „Zweischulen“. Die Ausführungen des sozialdemokratischen

Unterrichtssekretärs Schulz vom 31. Juli 1919 in der Nationalversammlung lassen also auch darüber nicht den geringsten Zweifel, daß die bestehenden konfessionellen Schulen gemäß dem Art. 174 der Reichsverfassung „bis zum Erlaß des in Artikel 146 Absatz 2 vorgesehenen Reichsgesetzes“ bestehen bleiben müssen. Wir wollen keinen Augenblick, daß sich heute das Kultusministerium in Sachsen — ach, das über nicht im Unklaren ist und der Erlaß des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers des Innern (siehe „Sächsische Volkszeitung“ Nr. 47 vom Freitag den 27. Februar 1920) hat ja auch über die Auffassungen und vor allem über den Willen der Reichsregierung, der Reichsverfassung unter allen Umständen auch in den Einzelstaaten Geltung zu verschaffen, keinerlei Zweifel gelassen. Wenn nun aber die sächsische Regierung dem ihr vom Kultusministerium vorgelegten Gesetzentwurf des Abänderungsgesetzes ihre Zustimmung gegeben hat, so müssen wir allerdings sagen, daß wir darin nur eine erneute Moyalität der Reichsverfassung gegenüber erblicken können. Denn auch dieses Abänderungsgesetz, über das nun vorläufig in der Volkstammer nächstens recht viel gesprochen werden wird, trägt nicht einmal den Artikel 149 der Reichsverfassung in voller Länge Rechnung, da es noch wie vor die Befreiung des Katechismusunterrichtes ausreicht erhält, und der Kirche die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes nicht zuerkennen will. Wir können das aus tiefster und zwar in Uebereinstimmung mit der Reichsregierung, die in dem schon erwähnten und von uns am Freitag veröffentlichten Erlaß ausdrücklich sagte, daß das Schulkompromiß das Ziel verfolge, „da in dem Problem der Konfessionsunterschieden liegender politischer Streitstoff in seiner Gesamtheit bis zur Aufstellung religiös-gesetzlicher Grundzüge zurückzuführen und eine vorübergehende Entscheidung der damit zusammenhängenden Fragen durch die Landesgesetzgebung zu verhindern.“ Winkt denn das sächsische Kultusministerium nicht, dem Willen des Landes zu dienen dadurch, daß es sich auch weiter in Gehorsam zur Reichsverfassung stellt? Oder sollte man nicht im sächsischen Kultusministerium und im Gesamtministerium die politische Akrobatik in dem neuen Gesetzentwurf nicht erkennen? Sei dem, wie ihm wolle: Für uns ist die Situation nach wie vor gegeben. Wir kämpfen für die Freiheit der Kirche und die Rechte werden so wie bisher jeden Eingriff des Staates in die kirchlichen Rechte ablehnen. Die Hoffnung, daß die sächsische Regierung in dieser Frage nur einmal ein wirtliches Benehmen zur Reichsverfassung ablegen würde, hat sich nicht erfüllt. Der neue Gesetzentwurf trägt den Stempel der Angst vor der Regierbarkeit in der sächsischen Volkstammer an sich. Wir vertreten demgegenüber den Standpunkt, daß die sächsische Regierung an moralischem Ansehen nur gewonnen hätte, wenn sie die politischen Akrobatikstücke des Kultusministeriums abgelehnt und vor der Volkstammer sowohl wie vor dem Volke frank und frei erklärt hätte: Wir sind ein Teil des Deutschen Reiches und sind daher verpflichtet, ungeschwächt auch in Sachsen dem Artikel 149 der Reichsverfassung Geltung zu verschaffen, der da lautet: „Religionsunterricht bricht Landesrecht!“

Alldenteutsche Heuschrecke

Zur Angelegenheit des Reichsfinanzministers Erzberger hat der Reichsvorstand der Zentrumspartei und der Vorstand der Zentrumsfractions der Deutschen Nationalversammlung eine Entschließung gefaßt, in welcher die endgültige Stellungnahme zu der Angelegenheit vorbehalten wird, bis die tatsächlichen Feststellungen des Urteils in der schwedischen Strafsache gegen Helfferich und die Ergebnisse des Verfahrens vor der Steuerbehörde gegen Erzberger vorliegen. Das ist ein Entschluß, der wie wir bereits mehrfach betont, einzig und allein der augenblicklichen Sachlage entspricht. Zu der Angelegenheit des Abgeordneten Erzberger selbst muß die Entscheidung dem maßgebenden Instanzen vorbehalten bleiben. Es kommt jetzt vor allem darauf an, sich das eigene Urteil nicht trüben zu lassen durch das Gefühl der alldeutschen Heuschrecke, die schon während des Krieges die Verantwortlichkeit des Reichsfinanzministers Erzberger mit Schmutz besudeln hat und die jetzt ihr selbstbestimmtes Treiben fortsetzt, unbekümmert darum, ob sie damit nicht dem Urteil des Gerichtes vorgeht. Man muß sich um so mehr von einer Beeinflussung durch die Feinde der alldeutschen Presse bewahren, als die Berichterstattung über den Helfferich-Prozess eine durchaus unabhängige und einseitig unangenehme für den Abgeordneten Erzberger ist. Bevor man sich ein Urteil bilden kann, muß man abwarten, wie das Gericht das Urteil fällen und begründen wird.

Wenn wir uns die Stellungnahme zu der eigentlichen Angelegenheit Erzbergers vorbehalten, so glauben wir doch auf der anderen Seite daß es endlich an der Zeit ist, Stellung zu nehmen gegen alle den Realitätsbezug entbehrenden, die der Prozess gerichtet hat. Wenn die alldeutsche Presse und ihr Anhängerschar sich heute entrückt gehalten als Zugschwärmer der Moral, und wenn sie den früheren Staatssekretär Helfferich in den Himmel heben wegen seiner „mannhaften Tat“, so ist demgegenüber doch festzustellen, daß gerade die alldeutschen Kräfte am allerwenigsten berufen sind, sich als die entrückten Elitenrichter aufzuspielen. Die ganze Kampfbahn, die sie von ihr und dem Staatssekretär Helfferich bestritten wird, kann auf andere Weise gewonnen werden, als auf die Verzeichnung einer eitelsten und anständigen Kampfbahn. Die Kräfte, die selbst im Maßstab liegen, sollten nicht auf andere mit Steinen werfen und was wir heute in der alldeutschen Presse Tag für Tag erleben müssen, ist nicht weiter als Herabwürdigung. Es erscheint uns in dieser Hinsicht außerordentlich beachtenswert, was der demokratische Abgeordnete Dr. Voss in dieser Beschlusse im „Berliner Tageblatt“ Nr. 110 vom 23. Februar schreibt: „Die „Sächsische Volkszeitung“ hat diese Ausführungen in der gestrigen Nummer abgedruckt.“